

WGF

# IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte

II

ARMIN WOLF

Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV  
(sogenannte Goldene Bulle)

Sonderdruck

ZsNr 2090465

Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

Mit freundlichen Grüßen  
Ameis Wolf

# IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

II

Herausgegeben von  
HELMUT COING  
Direktor des Instituts

Sonderdruck



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1969

Im Rechnungsbuch des Frankfurter Rates wurde es 1366 als „buch mit der goldenen bulle“ eingetragen<sup>8</sup>; ebenso hieß es noch 1406 auf dem Mainzer Reichstag<sup>9</sup>. Der traditionelle, jedoch fragwürdige Kurzname „Goldene Bulle“ oder „Bulla Aurea“ setzte sich erst im 15. Jahrhundert durch<sup>10</sup>. Da es in der Geschichte viele „Goldene Bullen“ gibt, schlage ich vor, für das Gesetz von 1356 die von Karl IV selbst verwendete Bezeichnung „Kaiserliches Rechtbuch“ wieder zu Ehren kommen zu lassen. Dabei wäre auch die sprachliche Form Rechtbuch (= Rechtechbuch?), obwohl sie zunächst fremd wirkt, beizubehalten, da der Begriff Rechtsbuch in der Literatur eine andere Bedeutung hat und gerade nicht ein Gesetz bezeichnet. Dieser Vorschlag kann sich darauf berufen, daß für die „Goldene Bulle“ noch im 18. Jahrhundert vereinzelt — bei JOHANN DANIEL OLENSCHLAGER — die ursprüngliche und sinnvollere Bezeichnung „Kaiserliches Recht-Buch“ verwendet wurde<sup>10a</sup>.

In ihrem Aufbau beginnt die lateinische Originalfassung mit einem Vorpruch von 14 Hexametern. Darauf folgen ein Kapitelverzeichnis, das Prooemium und die 31 Kapitel des Gesetzes.

Einleitungsformeln einzelner Kapitel und der Aufbau des Ganzen vertragen, daß das Gesetz aus mehreren ursprünglich unabhängigen Satzungen<sup>11</sup> besteht und in verschiedenen Verhandlungen entstanden ist. Dennoch ist auch das Ganze nicht ohne Ordnung. Die einzelnen Kapitel betreffen:

- A. I—II            Königswahl, dazu  
                          XVIII—XIX Ergänzungen
- B. III—VII        Rangfolge, Ämter und Erbornung der Kurfürsten, dazu  
                          XX—XXIII Ergänzungen (Nürnberg) und  
                          E. XXIV—XXXI Ergänzungen (Metz)
- C. VIII—XIII    Vorrechte der Kurfürsten
- D. XIV—XVII    Vorrechte der Herren

<sup>8</sup> OTTO HARNACK, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, Gießen 1883, 176.

<sup>9</sup> „daz büch mit der gulden bullen besigilt“ (RTA VI p. 33—4).

<sup>10</sup> ZEUMER I 230. Noch älter als der dort zitierte Beleg für „aurea bulla“ vom 16. Dezember 1400 (RTA III p. 289) ist die Erwähnung der „golden bullen“ vom 20. August 1400 (RTA III p. 248).

<sup>10a</sup> JOHANN DANIEL VON OLENSCHLAGER, Neue Erläuterung der Guldenen Bulle Keyzers Carls des IV. . . . Frankfurt und Leipzig 1766, 389.

<sup>11</sup> PETERSEN 229.

Die Forschung hat festgestellt, daß die „Goldene Bulle“ in vielen Beziehungen nur „eine Kodifikation von Gewohnheitsrechten und Normen, die schon vorher — teilweise schon lange vorher — in der Verfassungspraxis und im politischen Leben Deutschlands allgemeine Anerkennung gefunden hatten“, darstellt<sup>12</sup>. So hat KARL ZEUMER für viele Bestimmungen der „Goldenen Bulle“ ältere Textvorlagen nachweisen können<sup>13</sup>. Da es jedoch zahlreiche ältere Rechte und Gewohnheiten gab, von denen manche einander entgegengesetzt waren, ist diese mehr rückwärts gerichtete Betrachtungsweise zu ergänzen durch die Frage, wie die besondere Zusammenstellung von Rechten, die das Kaiserliche Rechtbuch darstellt, Lage und Ausgleich der Interessen der Beteiligten zum Zeitpunkt des Jahres 1356 spiegelt und wie diese in die Zukunft weiterwirkten<sup>14</sup>.

Die Dringlichkeit einer Reichsreform zur Zeit Karls IV war groß. In den letzten Generationen hatte es nicht weniger als zehnmal ein Doppelkönigtum gegeben: in 70 der 152 Jahre von 1198 bis 1349 hatte das Reich zwei miteinander konkurrierende Könige gehabt<sup>15</sup>! Daraus war unendlicher Unfriede entstanden. Dies macht die Klage verständlich, mit der die „Goldene Bulle“ nach Anrufung der Dreifaltigkeit und nach Kaisertitel beginnt: „Ein Reich, das in sich selbst geteilt ist, wird veröden.“<sup>16</sup>

Nachdem Karl IV im Jahre 1355 in Rom zum Kaiser gekrönt worden war, war jedoch die Situation, das Reich durch Gesetzgebung zu befrieden, so günstig wie lange nicht zuvor: erstmals seit über 100 Jahren weilte wieder ein gekrönter und vom Papst anerkannter Kaiser in Deutschland<sup>17</sup>.

<sup>12</sup> Ebd. 227—8.

<sup>13</sup> ZEUMER I Kapitel 1.

<sup>14</sup> Vgl. HEINZ ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966, 181: „... das Gesetz von 1356 (darf) nicht schlechthin als Abschluß betrachtet werden, wenn auch die geschichtliche Entwicklung ihm schließlich diesen Charakter verliehen hat. Die Fixierung des geltenden Rechts war auch für Karl IV. ein Anfang zur Weiterbildung...“

<sup>15</sup> Philipp (1198—1208), Otto IV (1198—1218) und Heinrich Raspe (1246—47) gegen Friedrich II, Wilhelm gegen Friedrich II und Konrad IV (1247—54), Alfons gegen Richard (1257—72), Rudolf gegen Alfons (1273—75), Adolf gegen Albrecht I (1298), Ludwig IV gegen Friedrich III (1314—30), Karl IV gegen Ludwig IV (1346—47), Günter gegen Karl IV (1349).

<sup>16</sup> *Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur.* (Ein Zitat aus dem Evangelium des Lucas 11, 17).

<sup>17</sup> Erstmals nämlich seit 1237; denn Heinrich VII war nach seiner Kaiserkrönung (1312) noch in Italien verstorben, Ludwigs IV unkanonische Kaiserkrönung (1328) hatten die Päpste nicht anerkannt, und die übrigen Könige seit Friedrich II waren nie zu Kaisern erhoben worden.

Diese Situation spiegelt das Gesetz in all ihrem Glanze: „Karl IV von Gottes Gnaden Römischer Kaiser . . . da alle Kurfürsten bei uns saßen, und vor einer zahlreichen Menge anderer Fürsten, Grafen, Freiherren, Herren, Edelleute und Städte(boten) . . . auf dem Thron der cäsarischen Majestät, mit den kaiserlichen Infeln, Kleinodien und der Krone geschmückt, . . . im ersten Jahr unseres Kaisertums.“<sup>18</sup>

Als Römischer Kaiser konnte Karl IV eine besondere Gesetzgebungsgewalt in Anspruch nehmen<sup>19</sup>. So erließ er auch das Gesetz ausdrücklich kraft seiner „Fülle kaiserlicher Gewalt“<sup>20</sup>, nicht ohne allerdings vorher sich mit den Betroffenen — den Fürsten, Herren und Städten des Reiches — darüber beraten zu haben.

Bereits bei seiner Ankunft auf dem Reichstag in Nürnberg hatte der Kaiser den Ständen fünf Programmpunkte vorgelegt, über die „er alles zu rate werden [wollte] mit fürsten, mit herren und mit stetten“<sup>21</sup>. Rat bedeutete damals nicht eine unverbindliche Empfehlung im Sinne des modernen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 676), sondern gerade die verbindliche Aussage über die Rechtmäßigkeit eines Tuns, die den Ratgeber u. U. auch zu Hilfe verpflichtete<sup>22</sup>. Es ist bezeichnend, daß der Kaiser drei Punkte seines Programms, die Währung, Zölle und Landfrieden für das ganze Reich umfassend regeln sollten und damit Wirtschaft, Verkehr und politische Organisation umwälzend reformiert hätten, nicht durchsetzen konnte<sup>23</sup>. Offenbar hatten die Kurfürsten und vielleicht auch die Herren, deren Interessen hier berührt waren<sup>24</sup>, in diesen Punkten ihren Rat verweigert. Geregelt wurden nur die beiden verfassungsrechtlichen Punkte der kaiserlichen Proposition:

<sup>18</sup> Prooemium.

<sup>19</sup> Diese gründete auf dem römischen Recht: „ . . . *leges condere soli imperatori concessum est*“ (Cod. I 14 12 3) und „*Quod principi placuit, legis habet vigorem: utpote cum lege regia, quae de imperio lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.*“ (Dig. 1 4 1 pr.). Auf diese Übertragung der Gesetzgebungsgewalt durch das römische Volk auf den Imperator in der „*lex regia*“ hatte sich schon Friedrich II bei seiner Gesetzgebung berufen: „*Non sine grandi consilio et deliberatione perpensa condendae legis ius et imperium in Romanum Principem lege Regia transtulere Quirites, ut ab eodem . . . prodiret origo iustitiae . . .*“ (Liber Augustalis I 31).

<sup>20</sup> *de imperialis potestatis plenitudine* (Prooemium und cc. I 1, II 4, III, VIII, XVI).

<sup>21</sup> ZEUMER II p. 71.

<sup>22</sup> OTTO BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 4. Aufl., Wien/Wiesbaden 1959, 270—1.

<sup>23</sup> Dies hat PETERSEN deutlich herausgearbeitet: „Die Zollfrage wurde . . . völlig beiseite geschoben, während die Landfriedensorganisation und die Münzreform auf unbestimmte Zeit vertagt wurden.“ (p. 234)

<sup>24</sup> Ebd.

- Zusammensetzung des Kurfürstenstandes<sup>25</sup> und
- Königswahl durch Mehrheitsentscheid der Kurfürsten zur Vermeidung von Kriegen<sup>26</sup>.

Beide Punkte kehren in der „Goldenen Bulle“ als die ausdrücklich angegebenen Ziele des Gesetzes wieder:

- „die Einigkeit unter den Kurfürsten zu fördern (*ad unitatem inter electores fovendam*) und
- eine einmütige [Königs]wahl herbeizuführen (*et electionem unanimum inducendam*) und [damit] der erwähnten schmähhlichen Teilung und den mannigfachen aus ihr erwachsenden Gefahren den Zugang zu verschließen“<sup>27</sup>.

Im Gesetz ist die Reihenfolge der beiden Punkte vertauscht. Entsprechend wird im folgenden zuerst die Königswahl (A) und darauf das Kurfürstenrecht (B) behandelt.

#### A.

1. Eine der entscheidenden Bestimmungen des Gesetzes ist der Satz, daß der von der Mehrheit der in der Kirche St. Bartholomäus zu Frankfurt am Main versammelten Kurfürsten Gewählte römischer König und künftiger Kaiser sein soll (II 3). Durch die ungerade Zahl der Wähler — sieben<sup>28</sup> — und durch die Zulassung der Selbstwahl, falls ein Kurfürst selbst Kandidat ist (II 5)<sup>28a</sup>, wird die Mehrheitsbildung ermöglicht. Vier Stimmen machen die Wahl gültig (II 5), d. h. die Mehrheit des Kurfürstenkollegs, nicht nur die Mehrheit der Anwesenden ist erforderlich<sup>29</sup>. Die Wahl der Mehrheit muß geachtet werden, als wäre sie einstimmig gewesen (II 4).

<sup>25</sup> „welre leigen kurfursten werent (Punkt 1 der kaiserlichen Proposition vom 29. November 1355 nach dem Bericht der Straßburger Ratsboten. Text nach ZEUMER II p. 70).

<sup>26</sup> „were es, dasz er abe gienge, dasz man einen kunig kiesende wurde, wen das mere teil der fursten kuse, dasz den die herren und stette vur einen kunig hetten, durch dasz nit me krieg umb das rich wurde, als vor ime gewesen ist“ (Punkt 5. Ebd. p. 71).

<sup>27</sup> Prooemium.

<sup>28</sup> Die Siebenzahl der Kurfürsten wurde im Gesetz bereits vorausgesetzt (Prooemium; vgl. I 8—12, 15; IV 2, VII). Sie wurde schon 1263 in einem Brief des Papstes Urban IV erwähnt: *principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui sunt septem numero* (MGH CC II n. 405 p. 525).

<sup>28a</sup> Vgl. ERNST HOYER, Die Selbstwahl vor, in und nach der Goldenen Bulle, SZ germ. 42, 1921, 1—109.

<sup>29</sup> ZEUMER I 19—21. JOHANN PETER LUDEWIG, Vollständige Erläuterung der Güldenenen Bulle, I—II, Franckfurt 1716, 1719, I 374.

Diese Bestimmungen ermöglichten für die Zukunft eindeutige Königswahlen. Bei der einzigen Doppelwahl, die seitdem noch stattfand (1410), entsprach die (erste) Erhebung Sigmunds nicht dem Kaiserlichen Rechtbuch; sie wurde durch Sigmunds (zweite) legitime Wahl korrigiert (1411).

2. Die „Goldene Bulle“ beugte aber nicht nur Doppelwahlen vor, sondern auch der entgegengesetzten Gefahr, daß das Königtum verwaist.

Damit nach Ableben eines römischen Königs auf jeden Fall eine Wahl stattfindet, werden die Kurfürsten verpflichtet, sich zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort zur Wahl einzufinden. Als dieser Ort wird Frankfurt am Main festgelegt. Der Termin wird durch den Ablauf einer Dreimonatsfrist bestimmt, die von einem Tage ab gerechnet wird, den der Erzbischof von Mainz allen Mitkurfürsten in gleichlautenden Ladungsschreiben als deren vermutlichen Empfangstag nennt. Diese Ladungsschreiben hat er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Todes des Königs zu versenden. Tut er dies nicht, so sind die Kurfürsten verpflichtet, sich ungeladen innerhalb der Dreimonatsfrist in Frankfurt einzufinden (I, 15—16; XVIII).

Ein Kurfürst, der nicht rechtzeitig in Frankfurt erscheint, verliert für die anstehende Wahl sein Kurrecht (I 18). Er kann sich jedoch durch einen bevollmächtigten Gesandten vertreten lassen (I 15; XIX).

Bereits am ersten Morgen nach dem Eintreffen in Frankfurt haben sich die Kurfürsten in der Bartholomäuskirche zu versammeln und nach einer Messe *de Sancto Spiritu* (II 1) den Wahleid zu leisten (II 2) und zur Wahl zu schreiten (II 3). Sie dürfen die Stadt nicht verlassen, bevor ihre Mehrheit einen römischen König und künftigen Kaiser gewählt hat; falls sie sich binnen 30 Tagen auf keinen Kandidaten einigen, sollen sie bis zur Entscheidung nur Wasser und Brot erhalten (II 3). Bekanntlich ist dieses Wahlverfahren der Konklaveordnung bei der Papstwahl nachgebildet<sup>30</sup>.

Damit jeder Kurfürst sicher zum Wahlort reisen kann, verpflichtet das Gesetz die Herren einer Reihe namentlich aufgeführter Territorien, die zwischen den Gebieten der Kurfürsten und der Stadt Frankfurt liegen (I 7—12, 14), den Kurfürsten auf rechtzeitige Aufforderung hin (I 13) freies Geleit zu gewähren; einem Kurfürsten, der einem Mitkurfürsten das Geleit verweigert, droht der Verlust seiner Kurstimme für die anstehende Wahl (I 1)<sup>31</sup>, anderen Fürsten und Herren der Verlust ihrer Lehen (I 2).

<sup>30</sup> ZEUMER I 16—17.

<sup>31</sup> Hier besteht ein Widerspruch zu I 6, „daraus sich die wenigste zu helfen wissen“ (LUDEWIG I 126); nach I 6 droht einem Kurfürsten, der die vor- und nachgeschriebenen



Damit auch die Wahl selbst frei und ohne Erpressung durch Gewalt stattfinden kann, darf jeder Kurfürst oder Gesandte nur 200 Berittene — darunter höchstens 50 Bewaffnete — mit sich in Frankfurt einziehen lassen (I 17). Die Bürger der Stadt Frankfurt werden dafür unter Androhung der Reichsacht und des Verlustes aller ihrer Rechte und Privilegien eidlich verpflichtet, alle Kurfürsten insgesamt sowie jeden einzelnen samt seiner Leute gegen jedermann zu beschützen (I 19) und für die Zeit der Wahlverhandlung niemanden außer den Kurfürsten in die Stadt hineinzulassen und alle Fremden aus ihr zu verweisen (I 20). Ähnlich wie bei der Papstwahl werden die Wähler eingeschlossen; hier ist allerdings die ganze Stadt das Konklave.

Außer diesen Vorkehrungen für die Sicherheit und Freiheit der Königswahl enthält die „Goldene Bulle“ auch Bestimmungen, die bei den Kurfürsten das Interesse an der Königswahl und der Kaiserkrönung überhaupt wachhalten. Die Kurfürsten erhalten das Recht, von dem neugewählten König alle ihre Rechte und Privilegien vor allen übrigen Reichsgeschäften sogleich nach vollzogener Wahl und dann erneut nach der Erhebung zum Kaiser bestätigt zu erhalten (II 4).

3. Damit die königliche Gewalt zwischen Tod eines Königs und Neuwahl nicht ruht, regelt das Gesetz ferner die Reichsverweserschaft während des Interregnums. Diese wird zwei der Kurfürsten — dem Pfalzgrafen bei Rhein in rheinischen und schwäbischen Landen und im Gebiet des fränkischen Rechts, dem Herzog von Sachsen im Gebiet des sächsischen Rechts — zugesprochen. Sie umfaßt vor allem die Befugnis, an Stelle (*ad manus*) des künftigen Königs Gericht zu halten<sup>32</sup>.

*constitutiones* und *leges* nicht befolgt, der dauernde Verlust seiner Kurwürde und aller Lehen.

<sup>32</sup> Die übrigen in der „Goldenen Bulle“ erwähnten Rechte der Reichsverweser (zu kirchlichen Pfründen zu präsentieren, Einkünfte und Gefälle einzuziehen, in Lehen einzusetzen und Treueide im Namen des Reiches anzunehmen) gewannen kaum praktische Bedeutung (LUDEWIG I 543—559). Das *ius ad beneficia ecclesiastica presentandi* betraf nur das niedere Reichskirchengut, „soweit es dem Königtum . . . verblieben war“, und die sog. Königspfründen in den Dom- und Stiftskirchen und Klöstern, deren Stiftung auf Könige früherer Zeit zurückführte, oder die er als *canonicus honorarius* wenigstens dem Namen nach innehaben sollte (ALBERT WERMINGHOFF, Zum fünften Kapitel der Goldenen Bulle von 1356, SZ germ. 36, 1915, 275—90, insb. 277—8). Es gab jedoch Rechte, die die Reichsvicare in Anspruch nahmen, ohne daß sie in der „Goldenen Bulle“ erwähnt sind: die Erteilung von Adelsbriefen, die Ernennung von Reichshofpfalzgrafen und die Legitimierung von Unehelichen u. a. (vgl. jetzt WOLFGANG HERMKES, Das Reichsvikariat in Deutschland, Karlsruhe 1968, bes. 23—25).

Doch wird gleichzeitig der Gefahr vorgebeugt, mithilfe der Vikariatsrechte dem Königtum die Grundlage zu entziehen oder es gar überflüssig zu machen: Die Reichsverweser (*provisores imperii*) haben nicht das Recht, Reichsgut zu veräußern oder zu verpfänden, und alle ihre Akte bedürfen der Erneuerung durch den nachmals erwählten König. Auch haben sie nicht das Recht, Fürsten- und Fahnlehen auszuteilen, so daß bei allen Lehensträgern des Reiches das Interesse wachgehalten wird, daß, wenn das Königtum ledig ist, ein neuer König gewählt wird, da dieser allein das Recht behält, sie in ihren Lehen zu bestätigen (V 1).

Mit all diesen Bestimmungen hat Karl IV Bedingungen geschaffen, die es erreichten, das römische Königtum nach über 100 Jahren schwerster Krisen als ein Institut, das weite Gebiete Mitteleuropas integrierte, über Jahrhunderte zu erhalten, indem das Kaiserliche Rechtbuch verfassungsrechtliche Strukturen des Reiches festlegte, die die Gefahr von Doppelkönigtum *und* königsloser Zeit ausschalteten.

## B.

Voraussetzung für das geregelte Wirksamwerden all dieser Vorkehrungen war jedoch die Sicherung einer „immerwährenden Vereinigung (*unio*) unter den Kurfürsten“. Kaiser Karl bekennt, daß dies eine Sorge sei, die sein Herz täglich beunruhige (VII 1). Es ging dabei um die Entscheidung von vier Fragen:

1. welchen sieben Fürsten die Kurwürde zukomme,
2. wie eine Kurwürde nach dem Ableben ihres Trägers erhalten bleibe,
3. wie der Kurwürde eine materielle Grundlage garantiert werden könne, so daß die Kurfürsten tatsächlich „Grundfesten und unverrückbare Säulen des Reiches (*solide bases imperii et columpne immobiles*)“ sein können (XII) und ihre Entscheidungen die Chance der Durchsetzbarkeit erhalten, schließlich
4. wie (Rang-)Streitigkeiten unter ihnen vermieden werden könnten.

In der Lösung dieser Fragen liegt eine der bedeutendsten diplomatischen Leistungen Karls IV. Diese wurde nach komplizierten Verhandlungen, die schon vor und dann vor allem während des Nürnberger Reichstages geführt wurden, zu einem erheblichen Teil zunächst in Privilegien des Kaisers<sup>33</sup> und

<sup>33</sup> Abdruck bei ZEUMER II nn. 8, 9 (für Pfalz), 10, 18 (für Sachsen), 13 (für Brandenburg).

Weistümern der Mitkurfürsten<sup>34</sup> — also durch ein fein gesponnenes System gegenseitiger Anerkennungen bestimmter Fürsten und unter Ausschluß anderer — gefunden. Diese Entscheidungen wurden dann in das Kaiserliche Rechtbuch übernommen und damit reichsgesetzlich, d. h. auch für die nicht-kurfürstlichen Reichsstände verbindlich, abgesichert.

1. Die Entscheidung über die erste Frage — wer überhaupt Kurfürst sei — bedeutete nicht nur die gesetzliche Festlegung, daß

„der König von Böhmen,  
der Pfalzgraf bei Rhein,  
der Herzog von Sachsen und  
der Markgraf von Brandenburg . . .

mit ihren Mitkurfürsten geistlichen Standes [d. h. den drei Erzbischöfen von

Mainz,  
Köln und  
Trier]<sup>35</sup> . . .

die wirklichen und rechtmäßigen Kurfürsten des heiligen Reiches heißen und sind“. Dies setzt das Kaiserliche Rechtbuch bereits als „allenthalben bekannt und offenkundig“ voraus (VII). Es betont allerdings auffällig das Kurrecht des böhmischen Königs<sup>36</sup>.

Die Schwierigkeit lag seinerzeit vor allem in der Bestimmung, welchen Personen diese sieben traditionellen Kurrechte zukämen und welchen nicht. Unbestritten hatten im Jahre 1356 zwar die drei Erzbischöfe

Gerlach von Nassau,  
Wilhelm von Gennep und  
Boemund von Saarbrücken

die Mainzer, Kölner und Trierer Kurwürde inne. Strittig war aber, welche Laien Kurfürsten waren: Das Kurrecht des Königs von Böhmen stand überhaupt in Zweifel<sup>37</sup>, auf die pfälzische und brandenburgische Kurwürde erho-

<sup>34</sup> Abdruck ebd. nn. 17 (für Pfalz), 19, 21, 24 (für Sachsen), 20, 30 (für Böhmen), 22 (für Brandenburg).

<sup>35</sup> Diese werden an dieser Stelle zwar nicht namentlich aufgeführt (vermutlich um die Festlegung einer Rangfolge zu vermeiden), wohl aber einzeln an anderen Stellen der „Goldenen Bulle“ (I 9, I 10, I 15; IV 2).

<sup>36</sup> „ . . . electores . . . de quorum numero ut rex Boemie esse dinoscimur“ (Prooemium).

<sup>37</sup> Der Sachsenspiegel hatte es bestritten, da der böhmische König „nicht dutsh“ sei (Landrecht III 57). Obwohl die böhmischen Könige trotzdem an mehreren Wahlen teilgenommen hatten, mußten sich die Kurfürsten noch am 11. Dez. 1356 in Metz feierlich gegen Zweifel am böhmischen Kurrecht verwahren (ZEUMER II n. 30).

ben verschiedene Linien der Wittelsbacher Anspruch, auf die sächsische die Lauenburger und die Wittenberger Askanier<sup>38</sup>, möglicherweise sogar auch die Welfen<sup>39</sup>.

Diese Frage wurde mit Hilfe des erwähnten Systems gegenseitiger Anerkennungen zugunsten von

Karl IV als König von Böhmen,  
Ruprecht dem älteren, Pfalzgrafen bei Rhein,  
Rudolf dem älteren, Herzog von Sachsen zu Wittenberg, und  
Ludwig dem Römer, Markgrafen zu Brandenburg,

entschieden. Das Kaiserliche Rechtbuch setzt diese Entscheidung voraus, es nennt nur die Titel der Fürsten, nicht deren Namen.

Warum sich gerade diese und nicht andere vier Fürsten mit den drei Erzbischöfen zum Kurkolleg zusammenschlossen, ist eine offene Frage. Nicht ohne Bedeutung war sicherlich ihre nahe und ihnen auch bewußte<sup>40</sup> Verwandtschaft: Indem die Mütter bzw. Großmütter aller vier weltlichen Kurfürsten von 1356 Töchter Rudolfs von Habsburg gewesen waren, stammten sie alle in direkter weiblicher Linie von dem Mann ab, der das Königtum nach dem „Interregnum“ in Deutschland wieder neu errichtet hatte. Sie waren also alle samt nahe Vettern der Habsburger<sup>41</sup>.

In diesem Geschlecht war jedoch wiederholt der Gedanke aufgetaucht, das Königtum im eigenen Hause erblich zu machen<sup>42</sup>. Mit Rudolf, Albrecht und Friedrich hatten die Habsburger auch schon in drei aufeinanderfolgenden Generationen die römische Königswürde bekleidet. Seit dem Tode König Rudolfs (1291) hatten aber gerade dessen Schwiegersöhne und dann deren Erben in den Wahlen dafür gesorgt, daß die Reihe der habsburgischen Könige immer wieder unterbrochen wurde. Zweimal — mit Ludwig IV und Karl IV — hatten sie auch selbst das Königtum erlangt. Man hat diesen Prozeß mit Recht ein „Ringeln zwischen Wahl- und Erbreich“ genannt<sup>43</sup>, das erst durch die „Goldene Bulle“ endgültig entschieden wurde.

<sup>38</sup> ZEUMER I 152—164.

<sup>39</sup> WERNER OHNSORGE, Die Herzöge von Braunschweig und die sächsische Pfalzgrafenwürde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Zur Frage des sächsischen Geltungsanspruches der Welfen gegenüber den askanischen Herzögen von Sachsen (Niedersächs. Jahrbuch für Landesgeschichte 31, 1959, 127—174), 150, 160—2.

<sup>40</sup> Vgl. die Urkunden bei ZEUMER II p. 67, 77, 79, 91.

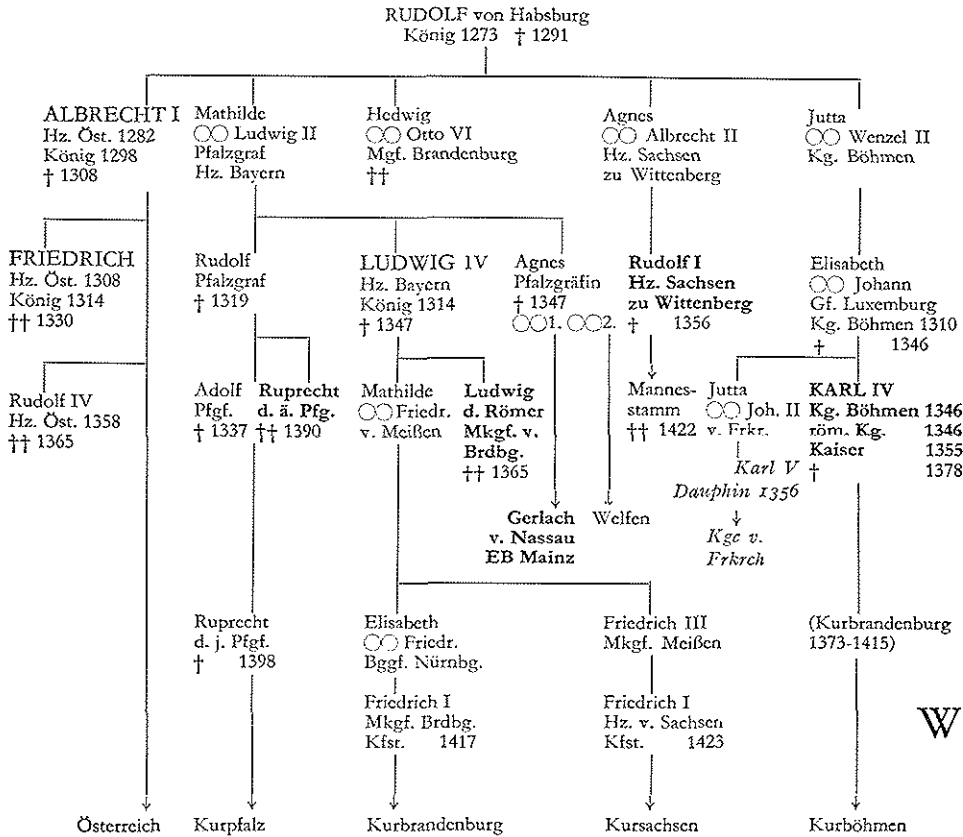
<sup>41</sup> Vgl. die Stammtafel auf p. 11 (oberer Teil).

<sup>42</sup> BRUNO GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, 8. Aufl., Bd. I hg. von HERBERT GRUNDMANN, Stuttgart 1964, 396, 400, 411 mit Literatur.

<sup>43</sup> Ebd. 464.

Stammtafel (Auszug):

Die Kurfürsten als Vertreter der Tochterstämme König Rudolfs von Habsburg



Die Namen der Kurfürsten, die 1356 am Abschluß des Kaiserlichen Rechtbuches beteiligt waren, sind **fett gedruckt**. Die Namen römischer Könige stehen in **VERSALIEN**.

Die übrigen fünf Kinder König Rudolfs sind aus folgenden Gründen hier nicht zu berücksichtigen: Hartmann, Katharina und Karl waren schon 1281, 1282 und 1276 verstorben, ohne Kinder zu hinterlassen. Der Stamm des Sohnes Rudolf war bereits 1319 erloschen. Die jüngste Tochter Klementia hatte außer Landes geheiratet (nach Neapel); ihre Nachkommenschaft starb in Mannesstamm 1382 (in Ungarn), im Weibesstamm 1399 (in Polen) aus.

Indem es, wie unsere Tafel zeigt, nun nicht beliebige Fürsten waren, die sich dazu 1356 zusammentaten, sondern die Vertreter der Töchterstämme des habsburgischen Königshauses<sup>44</sup>, so kann dies erklären, warum gerade diese zugunsten eines Wahlkönigtums und zugleich eines Erbkurfürstentums entschieden — und auch entscheiden konnten: sie wahrten damit ihr Geblütsrecht — ihre zur Königswahl berechtigende königliche Abstammung.

Diese Deutung wird bestätigt durch die Tatsache, daß die brandenburgische und die sächsische Kurwürde auch bei deren Neuvergabe 1417 und 1423 innerhalb der Nachkommenschaft Rudolfs von Habsburg verblieben, indem sie an die inzwischen angeheirateten Hohenzollern und Wettiner fielen<sup>45</sup>. Sie wird ferner bestätigt durch die sonst nicht ganz motivierte Ausschließung der Lauenburger und Welfen, die gar nicht oder nur indirekt (in nicht berechtigender jüngerer weiblicher Seitenlinie) von König Rudolf abstammten, ursprünglich aber auch Königswähler waren<sup>46</sup>. Ihnen blieb allein der vergebliche Protest: Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg nannte sich weiterhin Kurfürst<sup>46a</sup>, und — wie erst die neuere Forschung zeigte — haben auch die Welfen einen „ideologischen Protest gegen die Kurwürde der askanischen (Wittenberger) Herzöge“ erhoben, indem sie das alte Sachsenroß in ihr Siegel aufnahmen (1361)<sup>47</sup>, womit sie noch ältere Ansprüche ihres Hauses auf die Vorherrschaft in Sachsen dokumentierten<sup>48</sup>.

Längst bekannt ist, daß vor allem Herzog Rudolf IV von Österreich sich durch die „Goldene Bulle“ in seinen Rechten verletzt fühlte. Er tat seinen Protest in einer Vermehrung seiner Titel kund und bemühte sich erfolgreich, in der berühmten Fälschung des *Privilegium maius* (1358/59) seinem Hause eine den Kurfürsten entsprechende oder gar höhere Stellung im Reich zu ver-

<sup>44</sup> Diese Tatsache geht natürlich auf die Entscheidung zurück, daß Rudolf seine in Deutschland verbleibenden Töchter nur innerhalb des — zuvor noch größeren — Kreises der Königswähler verheiratet hatte und zwar mit den Häusern Pfalz und Sachsen 1273, Brandenburg 1279 (und 1295), Bayern 1280 (Ehe endete 1282 kinderlos) und Böhmen 1285.

<sup>45</sup> Vgl. die Stammtafel p. 11 (unterer Teil).

<sup>46</sup> Die Lauenburger hatten 1273 und 1314 persönlich, 1292, 1308 und 1349 durch Bevollmächtigte mitgewählt, die Welfen noch 1252 und 1256.

<sup>46a</sup> Er wurde deswegen 1361 von Karl IV unter Berufung auf das „kaiserliche rechtbuch“ vor den kaiserlichen Hof geladen (SUDENDORF, Registrum n. 102).

<sup>47</sup> OHNSORGE 172-3.

<sup>48</sup> Vgl. GEORG SCHNATH, Das Sachsenroß, 2. Aufl., Hannover 1961, 47: „Man könnte das, was die Herzöge mit dem Wappenwechsel von 1361 dartun wollten, in keine knappere Formel fassen als diese: der Herzog von Braunschweig ist Vogt, ist Schirmherr des ganzen Sachsenlandes.“

schaffen. Da die „Goldene Bulle“, wie unsere Tafel zeigt, als Bündnis der habsburgischen Töchterstämme gesehen werden kann, wird nunmehr um so verständlicher, welchen Affront Herzog Rudolf IV als Vertreter des habsburgischen Mannesstammes darin sehen mußte. Daß das Haus Habsburg im 15. Jahrhundert durch Heirat mit der luxemburgischen Erbtochter die königliche Würde wieder erlangte, ist hier nicht weiter zu verfolgen.

Mit der „Goldenen Bulle“ schlossen die sieben Kurfürsten 1356 jedenfalls ihren Kreis: „Kein anderer soll zu den Wahlen und allen anderen Handlungen . . . zugelassen werden“ (XX). Auch sollte ihnen auf Reichstagen „kein anderer Fürst von welcherlei Stand, Würde, Hoheit oder Rang er auch wäre, auf irgendeine Weise vorgezogen werden“ (VI).

2. Um der Geschlossenheit des Kurkollegs auch über den Tod einzelner Kurfürsten hinaus Dauer zu verleihen, bedurfte es zusätzlich einer Nachfolgeregelung. Bei den drei geistlichen Kurfürsten ergab sich diese aus den Bestimmungen des kanonischen Rechts über die Bischofswahlen; hier mischte sich das Kaiserliche Rechtbuch nicht ein. Geregelt wurde aber, um zukünftigem Streit vorzubeugen, die Nachfolge der vier weltlichen Kurfürsten:

Deren Kurwürde ist erblich, allerdings nur für geistig gesunde (XXV), männliche und rechtmäßige Nachkommen weltlichen Standes, und zwar nach den Prinzipien der *Individualsukzession* und der *Primogenitur*, d. h. die Kurwürde soll beim Ableben eines Kurfürsten nur auf einen, und zwar den ältesten rechtmäßigen Sohn weltlichen Standes übergehen und falls dieser schon gestorben sei, auf dessen ältesten Sohn; falls aber ein solcher Erstgeborener ohne entsprechenden Erben sterbe, auf seinen ältesten Bruder bzw. dessen Sohn usw. (VII 1). Durch diese Erbregeln war eindeutig bestimmt, wer jeweils Kurfürst sein sollte.

Es konnte dabei freilich geschehen, daß ein Minderjähriger zur Kurwürde gelangte. Für diesen Fall sieht das Kaiserliche Rechtbuch vor, daß der älteste Bruder des verstorbenen Kurfürsten bis zum 18. Lebensjahr des minderjährigen Kurfürsten dessen Vormund sein und dessen Kurrecht ausüben solle (VII 1).

Falls eine Kurlinie jedoch im Mannesstamm ganz aussterbe, soll der jeweilige Kaiser oder König das Kurfürstentum neu verleihen (VII 2). Dies geschah 1365/1417 für Brandenburg und 1422/23 für Sachsen, unterblieb jedoch 1437 für Böhmen, da das Privileg der Böhmen auf eigene Königswahl unverletzt bleiben sollte (VII 2).

3. Um der Kurwürde eine materielle Grundlage zu garantieren, sieht das Kaiserliche Rechtbuch ferner vor, sie solle stets mit dem entsprechenden Kurfürstentum verbunden sein (XX). Wer Ansprüche auf das Kurrecht eines Kurfürsten erheben will, muß diesem also zuvor das Kurland abgewinnen<sup>49</sup>. Der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg sollen die Kurwürde ausdrücklich nur „kraft (virtute) seines Königreiches und ihrer Fürstentümer“ innehaben (VII 1).

Da es jeweils nur einen Kurfürsten geben soll, werden die Kurfürstentümer ganz entsprechend für „unteilbar“ erklärt (XX, XXV), „damit nicht durch den Einsturz der Säulen die Grundlagen des ganzen Gebäudes zertrümmert werde“ (XXV).

4. Ausdrücklich zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten (III, XXI) werden Sitz-, Stimm- und Prozessionsordnung sowie Verteilung der Erzämter unter den Kurfürsten im Kaiserlichen Rechtbuch endgültig geregelt. Man mag dergleichen für lächerlich erachten; rein mittelalterlich sind diese Probleme indessen nicht; selbst in unserer Zeit wird die Aufstellung führender Persönlichkeiten bei bestimmten öffentlichen Feiern auch von ernsthaften Leuten gelegentlich politisch gedeutet. Es ist daher verständlich, daß es über die Rangfolge unter den Kurfürsten Streit gegeben hatte (XXI) und daß der Kaiser Wert darauf legte, diesen endgültig beizulegen. Er faßte diese Bestimmungen daher nicht nur nach gemeinsam mit den Kurfürsten angestellter Überlegung (*habita deliberatione*), sondern ausdrücklich mit deren Zustimmung (*de ipsorum consilio*) (III). Im einzelnen wurde u. a. festgelegt bzw. bestätigt<sup>50</sup>:

a. Sitzordnung (III—IV 1)

(links)

(rechts)

Trier

Brandenburg Sachsen Köln<sup>51</sup> KAISER/KÖNIG Mainz<sup>51</sup> Böhmen Pfalz

<sup>49</sup> ZEUMER I 91.

<sup>50</sup> Vgl. dazu ULRICH STUTZ, Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle, SZ germ. 43, 1922, 217—66.

<sup>51</sup> Zwischen Mainz und Köln wurde folgender Kompromiß über den Platz zur Rechten des Kaisers erzielt: in Deutschland (außer der Diözese und Kirchenprovinz Köln) reiten, gehen und sitzen Mainz zur Rechten, Köln zur Linken des Kaisers; in der Diözese und Kirchenprovinz Köln sowie in Italien und Gallien ist es umgekehrt.



## b. Stimmfolge (IV 2)

Mainz (*fragt*)  
 Trier  
 Köln  
 Böhmen  
 Pfalz  
 Sachsen  
 Brandenburg  
 Mainz (*wird gefragt*)

## c. Prozessionsordnung (XXI—XXII, XXVI)

## aa. einfacher Aufzug

*(vorn)*  
 Trier

Köln <sup>51</sup>	KAISER/KÖNIG	Mainz <sup>51</sup>
	Böhmen	
Brandenburg	Pfalz	Sachsen
	Kaiserin	
	Gefolge	

## bb. feierlicher königlicher Aufzug

	Trier	
<i>Szepter</i>	<i>Schwert</i>	<i>Apfel</i>
Brandenburg	Sachsen	Pfalz
	<i>(Reichskrone)</i>	<i>Siegel</i>
Köln <sup>51</sup>	KÖNIG	Mainz <sup>51</sup>
	Böhmen	
	Kaiserin	
	Gefolge	

## cc. feierlicher kaiserlicher Aufzug

<i>Mailänder</i>		<i>Aachener</i>
<i>Krone</i>		<i>Krone</i>
	Trier	
<i>Szepter</i>	<i>Schwert</i>	<i>Apfel</i>
Brandenburg	Sachsen	Pfalz
	<i>Reichskrone</i>	<i>Siegel</i>
Köln <sup>51</sup>	KAISER	Mainz <sup>51</sup>
	Böhmen	
	Kaiserin	
	Gefolge	

## d. Erzämter des heiligen Reiches (I 8—12, II 2, IV 3, XXVII)

Mainz	Erzkanzler für Deutschland ( <i>per Germaniam archicancellarius</i> )
Köln	Erzkanzler für Italien ( <i>per Italiam archicancellarius</i> )
Trier	Erzkanzler für Gallien und das Königreich Arelat ( <i>per Galliam et regnum Arelatense archicancellarius</i> )
Böhmen	Erzmundschenk ( <i>archipincerna</i> )
Pfalz	Erztruchseß ( <i>archidapifer</i> )
Sachsen	Erzmarschall ( <i>archimarescallus</i> )
Brandenburg	Erzkämmerer ( <i>archicamerarius</i> )

Mit all diesen Bestimmungen hat das Kaiserliche Rechtbuch Karls IV die Bedingungen festgelegt, die es der Vereinigung — *consortium* (I 6) oder *unio* (VII 1) — der Kurfürsten gestatteteten, Jahrhunderte zu überdauern<sup>52</sup>.

<sup>52</sup> Eine achte, bayrische Kurwürde wurde erst 1623/48 errichtet, und eine neunte, braunschweigische 1692/1708, wobei gleichzeitig die böhmische Kurwürde, die zeitweise geruht hatte, wiederauflebte. Die Vereinigung der pfälzischen Kurwürde mit der bayrischen (1777) verringerte die Zahl der Kurfürsten auf acht. Die letzte Königswahl fand 1792 statt. Mit dem Reichsdeputationshauptschluß (1803) erloschen Kurköln und Kurtrier, während die Mainzer Kurwürde auf Regensburg übertragen wurde und Salzburg (ab 1805 Würzburg), Baden, Württemberg und Hessen-Kassel die Kurwürde neu erhielten. So gab es beim Ende des alten Reiches (1806) zehn Kurfürsten, doch führten Würzburg den Titel noch bis 1813, Braunschweig bis 1814, Hessen bis 1866. — Zur zeitweisen Einschränkung des böhmischen Kurrechts s. ERNST PERELS, Zur Geschichte der böhmischen Kur im 14. und 15. Jahrhundert, SZ germ. 45, 1925, 83—143, und ULRICH KÜHNE, Geschichte der böhmischen Kur in den Jahrhunderten nach der Goldenen Bulle, AUF 10, 1926, 1—110.

## C.

Das Bündnis zwischen Königtum und Kurfürstentum, das die bisher behandelten Kapitel der „Goldenen Bulle“ bedeuten, haben die Kurfürsten sich mit einer Reihe von Privilegien honorieren lassen, die ihnen in manchen Punkten königgleiche Stellung verschafften.

Der Anlaß dazu war vermutlich der Entwurf eines Privilegs über die Landeshoheit des Königs von Böhmen<sup>53</sup>, in dem Karl IV seinem Stammland dessen alte Immunität, d. h. die Freiheit aller Böhmen, nie vor ein Gericht außerhalb ihres Landes gezogen zu werden, für ewige Zeiten bestätigte. Alle Vorladungen, Befehle, Prozesse, Urteile, Vollziehungsbefehle usw. dieser Art wurden für null und nichtig erklärt (*Privilegium de non evocando*). Ebenfalls sollte niemand das Recht haben, aus einem Prozeß vor dem böhmischen König oder dessen Richter an ein außerböhmisches Gericht zu appellieren (*Privilegium de non appellando*). Beide Privilegien wurden als ein Kapitel in das Kaiserliche Rechtbuch eingeführt (VIII). Die gleichen Rechte ließen sich in einem entsprechenden Kapitel nun auch die übrigen Kurfürsten verbrieften; sie mußten nur die Einschränkung hinnehmen, daß im Falle der Rechtsverweigerung dennoch eine Appellation an das Kaiserliche Hofgericht zulässig sein sollte (XI).

Die Kurfürsten erreichten ferner, daß nicht nur der König, sondern auch sie selbst in ihren jeweiligen Territorien das Berg-, Zoll- und Judenregal (IX), das Münzrecht und das Recht des Ländererwerbs (X) bestätigt erhielten. Karls Plan einer Erleichterung der Rheinzölle war damit gescheitert<sup>54</sup>. Darüber hinaus räumte der Kaiser — offenbar nicht freiwillig<sup>55</sup> — den Kurfürsten einen Widerruf sämtlicher bestehenden oder zukünftigen Privilegien ein, sofern diese den Kurfürsten oder einem von ihnen irgendwie nachteilig seien (XIII).

Zu den Vorrechten der Kurfürsten zählte nunmehr auch die Zulassung zu Handlungen, die zur Ehre und zum Nutzen des heiligen Reiches vorzunehmen sind (XX). Dieses Admissionsrecht hatten die Kurfürsten schon in Rhens 1338 für sich in Anspruch genommen; es wurde jetzt, wenn auch nur beiläufig, reichsgesetzlich anerkannt<sup>56</sup>. Ein eigenes Kapitel sieht schließlich die Einrichtung besonderer Kurfürstentage (*colloquium seu curia et congregatio*)

<sup>53</sup> ZEUMER I 56—7, PETERSEN 236.

<sup>54</sup> PETERSEN 235.

<sup>55</sup> Ebd. 234.

<sup>56</sup> ZEUMER I 83, 86—7.

vor, die jedes Jahr vier Wochen nach Ostern an einem gemeinsam von Kaiser und Kurfürsten zu bestimmenden Ort zu gemeinsamer Beratung abgehalten werden sollen (XII). Während die meisten Bestimmungen der „Goldenen Bulle“ ausdrücklich „ewig“ gelten sollen, steht dieses Kapitel ausnahmsweise unter dem Widerrufsvorbehalt, „solange es uns und ihnen gefällt“. Die Regelmäßigkeit der Tagungen ist später auch nicht eingehalten worden; Kurfürstentage fanden nur von Fall zu Fall statt.

Die erste dieser Tagungen beruft das Gesetz selbst nach Metz ein (XII). Die durch die Beschlüsse des Nürnberger Reichstages veränderte Reichsverfassung wird dort bereits in der Promulgationsformel deutlich: in Nürnberg haben die Kurfürsten beim Kaiser nur dabeigesessen (*assidentibus*), in Metz aber ihn bei der Gesetzgebung unterstützt (*assistentibus*)<sup>57</sup>. In den Metzger Kapiteln werden die Vorrechte der Kurfürsten noch einmal erweitert: sie erhalten nunmehr sogar Anteil am Majestätsrecht, indem Mord an ihnen als Majestätsverbrechen betrachtet und geahndet werden soll (XXIV). Der Kaiser nennt die Kurfürsten in diesem Zusammenhang „einen Teil unseres Körpers (*pars corporis nostri*)“ wie Justinian die römischen Senatoren (nach Codex IX 8, 5—6). Die Kurfürsten werden außerdem von der Bezahlung der Gebühr von 63 Mark Silbers und einem Vierdung befreit, die die übrigen Reichsfürsten bei ihrer Belehnung zu entrichten haben (XXX).

#### D.

Man hat früher angenommen, der Kaiser habe die Entscheidungen der „Goldenen Bulle“ allein mit den Kurfürsten beraten<sup>58</sup> und die übrigen Fürsten und Herren dabei übergangen. Dies wird für einzelne Bestimmungen, die ausschließlich die Kurfürsten angehen, auch zutreffen<sup>59</sup>, doch nicht für alle<sup>60</sup> und nicht für den Nürnberger Teil des Gesetzes insgesamt. Dies besagt sowohl die kaiserliche Proposition zu Beginn des Nürnberger Reichstages<sup>61</sup>

<sup>57</sup> Prooemium und Anfang XXIV.

<sup>58</sup> ZEUMER I 137—9.

<sup>59</sup> So wird bei der Regelung der kurfürstlichen Rangordnung und der Einrichtung der Kurfürstentage ausdrücklich die Einholung des Rates der Kurfürsten erwähnt, ohne der anderen Fürsten des Reiches zu gedenken (III, XII). Das gleiche gilt für die Metzger Beschlüsse (XXIV—XXXI).

<sup>60</sup> Beim Pfahlbürgerverbot ist z. B. nachweislich bekannt, daß es besonders auf das Betreiben eines Fürsten, des Bischofs Johann von Straßburg, entstanden ist (ZEUMER I 76—7). Da das Gesetz jedoch sogar in diesem Fall nur den Rat der Kurfürsten eigens erwähnt (XVI), kann eine solche Erwähnung nicht Ausschließlichkeitscharakter haben.

<sup>61</sup> s. oben p. 4.

als auch das Prooemium des Gesetzes selbst<sup>62</sup>. Auch auf einem späteren Reichstag verstand man „daz bûch mit der gulden bullen besigilt, als keiser Karle mit den siebin korfursten *und anderen fursten herren etc.* daz irkant und gemacht habin“<sup>63</sup>.

Da die großzügige Privilegierung der Kurfürsten durch die „Goldene Bulle“ für die übrigen Reichsstände naturgemäß eine entsprechende Benachteiligung bedeutete, entsteht die Frage, ob das Kaiserliche Rechtbuch nicht auch für deren Interessen einen Ausgleich zu bieten versuchte. Offenbar ist dies der Sinn einer Reihe von Bestimmungen, die die Herren (*domini*) gegenüber ihren Vasallen (*vasalli*), Lehensleuten (*feudotarii*) und Untertanen (*subditi*) oder Dienstleuten (*ministeriales*) schützen oder bevorzugen (XIV—XVII).

Insbesondere die geistlichen Reichsstände<sup>64</sup> klagten seinerzeit über die Praxis ihrer Lehensleute, ihnen die Lehen betrüglich aufzukündigen und aufzulassen, ihnen sodann Fehde anzusagen, die aufgelassenen Lehen von neuem in Besitz zu nehmen und unter dem Vorwand der Fehde besetzt zu behalten (XIV). Es diente selbstverständlich allein dem Interesse der Herren, wenn das Kaiserliche Rechtbuch solche Aufkündigungen für nichtig erklärt und mit schweren Strafen (Reichsacht, Lehensverlust) bedroht.

Das Kaiserliche Rechtbuch verbietet ferner alle Verschwörungen und Vereinigungen, die „ohne Genehmigung der Herren (*absque auctoritate dominorum*)“ innerhalb und außerhalb von Städten, zwischen Stadt und Stadt, zwischen Person und Person oder zwischen Person und Stadt geschlossen wurden oder werden. Zugelassen bleiben allein Bündnisse zwischen Fürsten, Städten und anderen Ständen, die über den Landfrieden anerkanntermaßen geschlossen wurden (*firmasse noscuntur*). Ähnlich wie bei der Schließung des Kurfürstenkollegs<sup>65</sup> stoßen wir also auch hier auf ein Kartell von Mächtigen, die einander als Herren (*domini*)<sup>66</sup> anerkennen und die ihr Bündnisrecht behalten. Das Kaiserliche Rechtbuch zieht verfassungsrechtlich eine Grenze zwischen ihnen und den übrigen Ständen, die ihres Bündnisrechtes beraubt werden und nunmehr reichsgesetzlich als *subditi* den *domini* unterworfen gelten (XV).

<sup>62</sup> Nach der Nürnberger Promulgationsformel wurde das Gesetz „im Beisein aller Kurfürsten und vor einer zahlreichen Menge anderer Fürsten, Grafen, Freiherren, Herren, Edelleute und Städte(boten) . . . nach vorgängiger reiflicher Beratung (*matura deliberatione previa*) . . . erlassen“ (Prooemium).

<sup>63</sup> Mainz 1406 (RTA VI, p. 33—4).

<sup>64</sup> LUDEWIG II 101.

<sup>65</sup> s. oben p. 9—10.

<sup>66</sup> nach späterer Terminologie die ‚unmittelbaren Reichsstände‘ (so LUDEWIG II 134).

Im Interesse der Herren liegt ebenfalls das erneute Verbot der Aufnahme sogenannter Pfahlbürger durch die Städte. Fürsten und Freiherren klagten, diese Leute versuchten, „das Joch ursprünglicher Untertänigkeit (*subiectio*) abzuschütteln“, indem sie sich einer Stadtgemeinde anschlossen, aber dennoch im Gebiet ihrer früheren Herren wohnen blieben. Wer Bürger werden will, soll sich in der Stadt dauernd niederlassen und die schuldigen Lasten und Bürgerpflichten dort auf sich nehmen (XVI).

In einem „umstürzenden Artikel“<sup>67</sup> über das Fehderecht wird die königliche Friedensordnung des 13. Jahrhunderts, wonach das Fehderecht an die vorherige gerichtliche Klage und damit auch an die königliche Kontrollgewalt gebunden war und nur Selbst- und Nothilferecht sein sollte, reichsgesetzlich aufgehoben<sup>68</sup>. Das Fehderecht bleibt lediglich formal eingeschränkt, indem die rechtmäßige Fehde von einer bestimmten Form der Absage (persönlich oder am Wohnort des Fehdegegners öffentlich und bezeugt, drei Tage im voraus) abhängt. Alle übrigen Kriege und Händel werden für unrechtmäßig erklärt und — ebenso wie unrechtmäßige Zölle und Geleitsgebühren — unter Strafe gestellt (XVII). In Verbindung mit der Bestimmung, daß bei Fehden von Vasallen gegen ihre Lehensherren vorher die innegehabten Güter und Lehen *corporaliter* und *realiter* übergeben werden müssen (XIV), diente das Kaiserliche Rechtbuch damit den Fürsten und Herren dazu, die Fehden der unteren Stände zu unterdrücken, während sie ihre eigenen Fehden für rechtens halten konnten<sup>69</sup>.

Da es dem Kaiser nicht gelang, gleichzeitig eine allgemeine Friedensordnung zu schaffen, und er stattdessen vorerst die bestehenden Landfriedensbündnisse bestätigte (XV), schützten all diese Bestimmungen lediglich die bestehenden Herrschaftsverhältnisse und gaben den Landesherren Mittel an die Hand, auf Kosten der kleineren Stände ihre Territorialstaaten auszubauen<sup>70</sup>.

## E.

Es verbleibt, die erstaunliche Tatsache zu erklären, daß die Beschlüsse des Nürnberger Reichstages nicht schon dort, sondern erst Ende des Jahres auf

<sup>67</sup> HEINZ ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, 180.

<sup>68</sup> Ebd. 178—9.

<sup>69</sup> Vgl. ebd. 181.

<sup>70</sup> Eigene Spezialstudien zum Ausbau des Territorialstaates am Beispiel des Erzstifts Bremen bestätigen, daß die Landesherren gerade in den Jahrzehnten nach 1356 entschei-

einem Reichs- und Kurfürstentag in Metz<sup>71</sup> zusammen mit weiteren, dort hinzugesetzten Kapiteln (XXIV—XXXI) als Ganzes besiegelt wurden<sup>72</sup>. Bereits die Wahl dieses zweiten Tagungsortes so weit im Westen des Reiches war ungewöhnlich<sup>73</sup> und seit 300 Jahren nicht mehr vorgekommen, was schon den Zeitgenossen auffiel<sup>74</sup>. Noch im 18. Jahrhundert stellte ein Jurist fest: „Warum hat Carl IV die goldene Bulle in Teutschland angefangen und in Metz zu Stande gebracht? Diese . . . Frage ängstiget die Commentatores.“<sup>75</sup>

Beides — ungewöhnliche Ortswahl an der Grenze des Reiches und verzögerter Zeitpunkt für die endgültige Beurkundung — hängt offenbar mit einer dritten bemerkenswerten Tatsache zusammen: der Anwesenheit eines päpstlichen Legaten und des Sohnes des französischen Königs bei der feierlichen Gesetzespublikation am Weihnachtstag 1356 in Metz<sup>76</sup>. Ein solcher Zusam-

pende Veränderungen in der Gerichts- und Verwaltungsorganisation vornehmen konnten. Der ältere Vogt wurde damals zum Amtmann, der in den Börden den zu Landgerichten gewordenen älteren Godingen vorsitzt: 1366 erstmals ‚Amtleute‘, 1385 erstmals ‚Börde‘, 1388 erstmals ‚Amt‘ und ‚Landgericht‘ nachweisbar. (ARMIN WOLF, Amt — Go — Kirchengemeinde im Erzstift Bremen, Masch.-Ms. im Historischen Seminar der Universität Hamburg, 1957, bes. p. 5—7, 12—14. Vgl. dazu auch die Aufsätze von LUDWIG DEIKE, ‚Burschaft‘, ‚Go‘ und Territorium im nördlichen Niedersachsen, Vorträge und Forschungen VII 325—363, Konstanz 1964, und OTTO MERKER, Grafschaft, Go und Landesherrschaft, Ein Versuch über die Entwicklung früh- und hochmittelalterlicher Staatlichkeit vornehmlich im sächsischen Stammesgebiet, Niedersächs. Jahrbuch für Landesgeschichte 38, 1966, 1—60, insbes. 48—53.)

<sup>71</sup> Es ist ein alter Streit, ob die Metzger Versammlung als Reichs- oder als Kurfürstentag zu bezeichnen sei (LUDEWIG II 338—9). Zweifellos waren die Kurfürsten eigens eingeladen worden (XII), doch waren auch andere Reichsfürsten in Metz anwesend (LUDEWIG II 330—2, ZEUMER I 3), weswegen die Beziehung Reichs- und Kurfürstentag angebracht erscheint.

<sup>72</sup> Dies ergibt der Handschriftenbefund der kurfürstlichen Exemplare C M P und T, bei denen „die Siegelschnur gleichmäßig durch alle Textblätter hindurch (geht oder ging), so daß keine Scheidung zwischen Nürnberg und Metz besteht“ (LINDNER 99), im Zusammenhang mit dem kaiserlichen Hinweis auf das „gesezze, das wir vormals zu Metz mit der fursten rat gemachet, vorschriben und vorsigelt haben“, in einem Privileg aus dem Jahre 1363 (BÖHMER-HUBER n. 3934).

<sup>73</sup> Vgl. dazu ARMIN WOLF, Hausherrschaft und Territorialherrschaft an Tagungsorten von Ständeversammlungen und Parlamenten, *Ius Commune* 1, 1967, 34—60, insbes. die Karte p. 41.

<sup>74</sup> BENESCH VON WEITMÜHL (LUDEWIG II 329—30, 335).

<sup>75</sup> ANDREAS ELIAS ROSSMANN, in: *Juristisches Wochenblatt* 2, 1773, 62.

<sup>76</sup> Vgl. dazu den zeitgenössischen Bericht Levolds von Northof († 1359?): „*Item eodem anno [1356] ante festum natiuitatis Domini venit Karolus imperator cum imperatrice Metis, et in festo natiuitatis Domini ibi curiam celebravit cum omnibus imperii principibus [hier: principes = Kurfürsten]. Ibi principes, quilibet secundum suum ordinem officii, seruium debitum exhibebant. Ibi aderat cardinalis sedis apostolice legatus, et dominus Delphinus, filius regis Francie, nepos imperatoris, ibique aderant multi archiepiscopi et episcopi et*

menhang wurde noch im 17. Jahrhundert von den Juristen MELCHIOR GOLDAST und JOHANNES SCHILTER angenommen<sup>77</sup>, dann aber — vielleicht unter dem Einfluß des Spanischen Erbfolgekrieges und zur Abwehr fremder Mitspracherechte auf deutschen Reichstagen — von dem patriotisch gesinnten JOHANN PETER LUDEWIG entschieden, jedoch ohne zwingende Begründung abgelehnt<sup>78</sup>; die moderne Forschung hat dieses Problem kaum berührt<sup>79</sup>.

Die Anwesenheit des päpstlichen Legaten und des Dauphin wurde jedoch seinerzeit für so wichtig erachtet, daß beide Personen neben Kaiser und Kurfürsten die einzigen sind, die in der Metzger Promulgationsformel erwähnt werden: „... *presentibus dominis venerabili in Christo patre domini T[a-*

*abbates et alii principes, comites et magnates, et nobiles infiniti. Ibi imperator fecit publicari diversas constitutiones per ipsum editas, multum utiles, inter quas erat una, que ponit remedium contra diffidaciones fraudulentas...*“ (ed. FRITZ ZSCHAECK, MGH Scriptores N. S. VI, Berlin 1929, 92—93).

<sup>77</sup> „... *Aurea Bulla, quae Norinbergae primum composita, apud Mediomatrices fuit cum consensu Primogeniti Regis Galliae et caeterorum in Gallia ordinum, qui ad Imperium spectare memorantur, stabilita et adaucta...* ([MELCHIOR GOLDAST] *De maioratu...*, Francofurti 1619, Lib. I, c. 20, n. 15, p. 69). „*Namque quum nondum plene de suscepto argumento pertractatum esset, utque etiam ex Italia atque Francia ordines ad deliberationem venirent, igitur alia Curia ad occidentalem plagam et cis Rhenum fuit instituta, et tum ea, quae in Noricis Comitibus promulgata, in his, praesentibus Theodorico Episcopo Albanensi et S. R. E. Cardinali, ac Carolo Regis Franciae primogenito, Normandiae duce, ac Delphino Viennensi, repetita et nova addita.*“ (JOHANNES SCHILTER, *Iuris publici romano-germanici tomus posterior*, Argentorati 1696, 299).

<sup>78</sup> LUDEWIG (II 339) behauptet gegen SCHILTER, daß Kaiser und Kurfürsten „der Französischen und Engelländischen Kriege wegen und gar nicht um der *Aurea Bulla* willen sich zu Metz damahls aufgehalten haben“. Doch sollte beides einander nicht ausschließen. Jedenfalls ist die Abhaltung eines Kurfürstentages zu Metz schon im Januar 1356 in Nürnberg beschlossen worden (XII), die von LUDEWIG zur Begründung seiner Auffassung herangezogene Aufforderung des Papstes an den Kaiser, sich an die Grenzen seines Reiches nach Frankreich zu begeben, um Frieden zu stiften, datiert jedoch erst vom Oktober 1356 (LUDEWIG II 335—7). Dasselbe ist zu der Auffassung von NICOLAUS HIERONYMUS GUNDLING (Erläuterung der Güldenen Bulle, Franckfurt und Leipzig 1744, 725) zu sagen, der „die große Liebe zum Könige in Frankreich“ als Grund dafür ansieht, daß Karl IV nach der Gefangennahme von Jean II durch die Engländer „Hals über Kopf“ nach Metz gegangen sei, „um... mit dem französischen Cron-Printzen zu sprechen“. Der Dauphin seinerseits sei nach Metz gekommen, weil „er Hülffe haben wolte wider die Engländer“, nicht „weil er ein Vorum auf der dasigen Reichs-Versammlung gehabt“ habe (ebd. 727—8). OLENSCHLAGER (401—2) nähert sich wieder der älteren Tradition: „Nicht zwar, als ob der Rath und die Einwilligung des Legats von wegen des Pabsts und der Italiener, oder des Daufins von wegen des Französischen Reichsstaats, zur Feststellung der Teutschen Reichsgesetze nöthig gewesen wären... Wohl aber möchte zuletzt die Gegenwart einiger solchen fremden Reichstände noch nöthig geschienen haben, um dasjenige, was auf den Teutschen Reichstagen beschlossen worden, gleichfallß zu deren Wissenschaft und Nachachtung zu bringen.“

<sup>79</sup> ZEUMER erwähnt die Anwesenheit des Kardinallegaten und des französischen Kronprinzen nur zweimal flüchtig (p. 172 und 181), ohne sie zu erklären.



*layrando] episcopo Albanensi sancte Romane ecclesie cardinali ac Karolo regis Francie primogenito Normandie duce illustri ac delphino Wiennensi.*“ Diese Angabe trägt den „Charakter einer amtlichen Nachricht“<sup>80</sup>.

Damit wäre zunächst die Ortswahl der endgültigen Beurkundung leicht erklärt; denn in Metz konnte man sich auf halbem Wege zwischen Prag, Avignon und Paris treffen. Welches sachliche Interesse konnte aber bestehen, das Kaiserliche Rechtbuch erst nach besonderen Verhandlungen mit einem päpstlichen Legaten (1) und dem französischen Kronprinzen (2) zu besiegeln und in deren Gegenwart zu publizieren<sup>81</sup>?

1. Gründe, die eine Absprache mit der Kurie empfahlen, liegen auf der Hand; denn durch die „Goldene Bulle“ wurden zwei päpstliche Ansprüche berührt, die zwar seit langem strittig waren, die die Kurie aber dennoch aufrechterhalten hatte. Es handelte sich um

- das Recht, jeden neugewählten römischen König zu approbieren und zu bestätigen, und
- das Reichsvikariat, d. h. das Recht, die königliche Gewalt auszuüben, solange das Königtum ledig (oder noch nicht approbiert!) war.

<sup>80</sup> ZEUMER I 172.

<sup>81</sup> Man hat lange darüber gestritten, ob in Metz nur die Kapitel XXIV—XXXI publiziert wurden oder das ganze Gesetz. Die Metzger Promulgationsformel (*Infrascripte leges promulgatae sunt in curia Metensi . . .*) ist zwar nur auf die letzten sieben Kapitel bezogen. Doch nach LEWOLDS VON NORTHOFF chronikalischer Notiz, die das Kapitel XVII eigens erwähnt, wurde in Metz das ganze Gesetz publiziert (s. Anm. 76). Dies scheint auch die Reichstradition gewesen zu sein; jedenfalls sprach König Sigmund auf dem Nürnberger Reichstag von 1431 von „dem gesetzte seiner (Karls IV) keiserlichen guldein bullen, vor ziten zu Metz gemacht und beslossen . . .“ (RTA IX n. 429, p. 566). Dieser Ansicht waren auch GOLDAST und SCHILTER (s. Anmerkung 77: *repetita et nova addita*). Dagegen meinte LUDWIG, „daß nur die sieben letzte Titel in der *Aurea Bulla* zu Metz gehandhabt und promulgirt worden seyn, die übrige 23 Nürnbergische Titel aber gar keiner *confirmation* oder bestätigung nöthig gehabt haben“ (II 340). ZEUMER sprach sich „für die Annahme einer schriftlichen Gesamtpublikation der Nürnberger und Metzger Gesetze“ in Metz aus und sah diese „in der Vorlegung eines Exemplares des ganzen Gesetzgebungswerkes in feierlicher Versammlung und in der Ermöglichung der Herstellung von Abschriften und deren Besiegelung“ (I 175). ZEUMER fragt, „ob die Publikation vor oder nach dem Festmahle stattfand“, kann die Frage aber nicht beantworten, da die Chronisten keine Stunde der Publikation erwähnen, sondern ihr Interesse vor allem dem Zeremoniell des feierlichen öffentlichen Prunkmahles auf dem Champ-à-Seille widmen (I 181). Sollte nicht diese Tatsache ein Zeugnis dafür sein, daß eben dieses Zeremoniell, das bereits der erste Vollzug des neuen Kaiserlichen Rechtbuches war, die Form von dessen Publikation für die Allgemeinheit war? Jeder konnte sehen, wer als Kurfürst aus den übrigen Fürsten und Herren herausgehoben war, in welchen Ämtern jeder dem Kaiser zu dienen hatte und daß diese — vor einer illustren Zeugenschaft — als „nächste Glieder des Reiches anerkannt“ waren (*propinquiora sacri imperii membra esse noscuntur*) (II 4).

Es muß in Karls und auch der Kurfürsten Interesse gelegen haben, diese Probleme in wenigstens stillschweigendem Einverständnis mit der Kurie zu regeln, wenn sie nicht wieder die unter Kaiser Ludwig gewählten gefährlichen Bahnen gehen wollten.

Offenbar in diesem Sinn weist das Kaiserliche Rechtbuch das Vikariat zwar in Deutschland dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Herzog von Sachsen zu (V 1), schweigt aber über das Vikariat in Italien. Es schweigt ferner über die Approbation des gewählten Königs, erlaubt diesem jedoch, sofort nach der Wahl das königliche Siegel zu führen d. h. die Regierung zu ergreifen (II 4), und macht auch die Aachener Krönung von keiner vorhergehenden Approbation abhängig (XXIX). Darin lag faktisch eine stillschweigende Ablehnung des päpstlichen Approbationsanspruchs<sup>82</sup>. Während jedoch Kaiser Ludwig 1338 in seinem Königswahlgesetz *Licet iuris* gefordert hatte, der von den Kurfürsten Gewählte sei bereits *verus et legitimus imperator*<sup>83</sup>, ist dieser nach der „Goldenen Bulle“ nur *rex Romanorum in cesarem* (oder: *imperatorem*) *promovendus* (II 3, XVIII). Dem Papst wurde also das Recht zu nachträglicher Approbation und Kaiserkrönung belassen und das Vikariat in Italien nicht bestritten. Damit bot das Kaiserliche Rechtbuch der Kurie in beiden strittigen Punkten einen Kompromiß, ohne daß eine der Seiten ein Nachgeben offen zugeben mußte.

In der Tat haben die Könige seitdem nur in besonders gelagerten Fällen um Approbation nachgesucht<sup>84</sup>, normalerweise aber dem Papst lediglich ein Wahldekret übersandt, in dem sie um „Gunst und Gnade“ sowie um Kaiserkrönung zu gegebener Zeit baten; sie ließen sich zwar die Approbation gefallen, ergriffen jedoch unabhängig davon gleich nach der Wahl die Regierung

<sup>82</sup> HANS ERICH FEINE, Die Approbation der Luxemburgischen Kaiser in ihren Rechtsformen an der Kurie, SZ kan. 58, 1938, 364—97, bes. 374 (gegen ZEUMER I 193—4).

<sup>83</sup> KARL ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, 2. Aufl. Tübingen 1913, Nr. 142.

<sup>84</sup> Ruprecht (1401/03) und Sigmund (1418). Beide waren gewählt worden, hatten den Königstitel angenommen, die Regierung angetreten und sich krönen lassen, obwohl König Wenzel noch lebte und seinen Titel nicht aufgegeben hatte; der Papst erkannte das eigenmächtige Absetzungsrecht der Kurfürsten nicht an und beanspruchte ein Zustimmungsrecht; in dieser besonderen Lage baten die beiden (Gegen-)Könige um päpstliche Approbation; sie erhielten sie, obwohl sie die Bitte erst nach ihrer Krönung gestellt hatten (FEINE, Approbation, 366, 378—82, 395). Auch Karl V bat ausdrücklich um Approbation (1521); er bedurfte eines besonderen Dispenses von seinem als König von Neapel dem Papst geleisteten Eid, der die Verbindung Siziliens mit dem Reich verbot (HANS ERICH FEINE, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, SZ kan. 51, 1931, 1—101, p. 43). Sonst hat nur noch vielleicht Ferdinand I (1531) um Approbation nachgesucht (ebd. 44).

des Reiches, führten den Königstitel und ließen sich in Aachen, seit 1562 in Frankfurt (ausnahmsweise 1575, 1636, 1653 in Regensburg, 1690 in Augsburg) krönen<sup>85</sup>. Andererseits betrachtete die Kurie das Wahldekret als Ansuchen um Approbation und hielt diesen Schein bis ans Reichsende aufrecht<sup>86</sup>. Beide Seiten wahrten damit ihr Gesicht.

Der Gang der mündlichen Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten in Metz ist nicht überliefert. Ihr *do ut des* ist nur aus dem Ergebnis zu erschließen. Danach scheint die Kurie den Erlaß des Kaiserlichen Rechtbuches und damit ein — was Deutschland betraf — unabhängiges römisches Königtum akzeptiert zu haben; sie hat jedenfalls ihre Ansprüche auf Genehmigung der Wahlen zum römischen König 1356 nicht geltend gemacht. Sucht man im Umkreis des Kaiserlichen Rechtbuches nach einem Rechtsakt, bei dem die Kurie eine entsprechende Gegenleistung des Kaisers sicher gerne sah, so bleibt der Blick auf dem Gesetzbuch der Heiligen Römischen Kirche (Constitutiones Egidiane) hängen, das — wenige Monate nach der „Goldenen Bulle“ — im Jahre 1357 auf einem Parlament italienischer Stände in Fano erlassen wurde. Bekanntlich legte der Kardinal Egidius Albornoz mit diesem nach ihm benannten Gesetzbuch die Grundlage für die Organisation eines weltlichen päpstlichen Territorialstaates in Italien<sup>87</sup>. Ebenso wie der Papst das Kaiserliche Rechtbuch, nahm Karl IV die Constitutiones Egidiane hin, obwohl er doch — auch in der „Goldenen Bulle“ — den Titel eines Kaisers der Römer und weltlichen Hauptes der Christenheit trug (II 3) und einen Kanzler für Italien hatte (I 9). Die Vermutung liegt nahe, daß hier ein stillschweigendes gegenseitiges Gewährenlassen vorlag.

Diese Vermutung wird jedenfalls bestätigt durch die Tatsache, daß der Papst sofort wieder ein Genehmigungsrecht bei der Königswahl beanspruchte, als Karls Sohn Wenzel noch zu Lebzeiten des Kaisers — also in einem Verfahren, das das Kaiserliche Rechtbuch zwar nicht verbietet, aber auch nicht vorsieht — zum römischen König gewählt werden sollte (1376). Nach einigem Hin und Her einigte man sich faktisch auch in dieser Frage der Königswahl *vivente imperatore* auf den Kompromiß, den die „Goldene Bulle“ gewählt hatte: jeder handelte in seinem Bereich nach dem eigenen Anspruch, ließ aber auch den des anderen in dessen Bereich bestehen<sup>88</sup>.

<sup>85</sup> FEINE, Approbation 395.

<sup>86</sup> Ebd. 395—6.

<sup>87</sup> Dessen Grenzen waren merkwürdigerweise nur vage im diesseits Siziliens gelegenen Italien definiert. Albornoz titulierte in der Promulgationsformel als *in terris in Ytalia consistentibus citra regnum Sicilie vicarius in temporalibus generalis*.

<sup>88</sup> Die Kurie verlangte 1376 zunächst die vorherige Einholung einer päpstlichen Er-

2. Schwieriger ist die Nennung des französischen Kronprinzen in der Metzser Promulgationsformel zu erklären. Sie wird durch eine Tatsache besonders bemerkenswert, die bisher in diesem Zusammenhang nie beachtet worden ist. Da König Jean II sich seit seiner Niederlage bei Poitiers-Maupertius im September 1356 in englischer Gefangenschaft befand, war der spätere Charles V nicht nur Kronprinz, sondern kein anderer als der damalige Regent Frankreichs! In den französischen Urkunden der gleichen Zeit tituliert der Dauphin regelmäßig als Statthalter des französischen Königs<sup>89</sup>.

Es gibt, soweit ich sehe, keinen weiteren Fall, daß in einem Gesetz dieser Zeit der König oder Regent eines anderen Landes in der Promulgationsformel erwähnt wird. Man muß also fragen, welchen sachlichen Grund diese ungewöhnliche Tatsache haben kann; denn als reine Ehrenbezeugung wegen „zufälliger“ Anwesenheit ist sie schwer zu motivieren<sup>90</sup>.

Vielleicht liegt die Lösung darin, daß die französischen Könige als Nachkommen Karls des Großen einen Erbanspruch auf das Imperium geltend machen konnten. Seit König Philippe II, der sich — nicht ohne Absicht — *Augustus* nannte, hatten sie sogar einen ‚besseren‘ als die Deutschen<sup>91</sup> (vgl. Stammtafel p. 27). Seit der Heirat des Königs Philippe IV mit der Erbtochter der Grafen von der Champagne (1284) standen sie schließlich in der einwandfrei direktesten Erblinie zu den Karolingern unter allen europäischen Fürstenhäusern! Es war also offenbar nicht zufällig und jedenfalls nicht ohne Rechtsgrund, wenn die Capetinger gerade damals begannen, Territorien an der

laubnis. Karl und Wenzel entzogen sich aber dieser Forderung und tauschten erst nach vollzogener Wahl zwei vordatierte Urkunden mit der Kurie aus, in denen Karl als Kaiser um die Genehmigung der Wahl bat und der Papst seine Zustimmung gewährte. Auf Drängen der Kurfürsten wurde Wenzel dann jedoch noch vor Eintreffen der Approbation gekrönt (FEINE, Approbation 374—8). Auch die späteren *vivente imperatore* gewählten Könige haben erst nach ihrer Krönung Oboedienzgesandtschaften an den Papst geschickt: Maximilian I (1486/88), Maximilian II (1562/64), Rudolf II (1575/76), Ferdinand III (1636/38), Joseph II (1764/66); die Päpste erteilten dann eine Approbation wie bei den anderen Königen und (seit 1508) erwählten römischen Kaisern (FEINE, Regierungsantritt 42, 48—52, 53, 55, 97—9). Joseph I (1690) hat sogar auch darauf verzichtet (ebd. 75). Zu Ferdinand I (1531) s. oben Anm. 84.

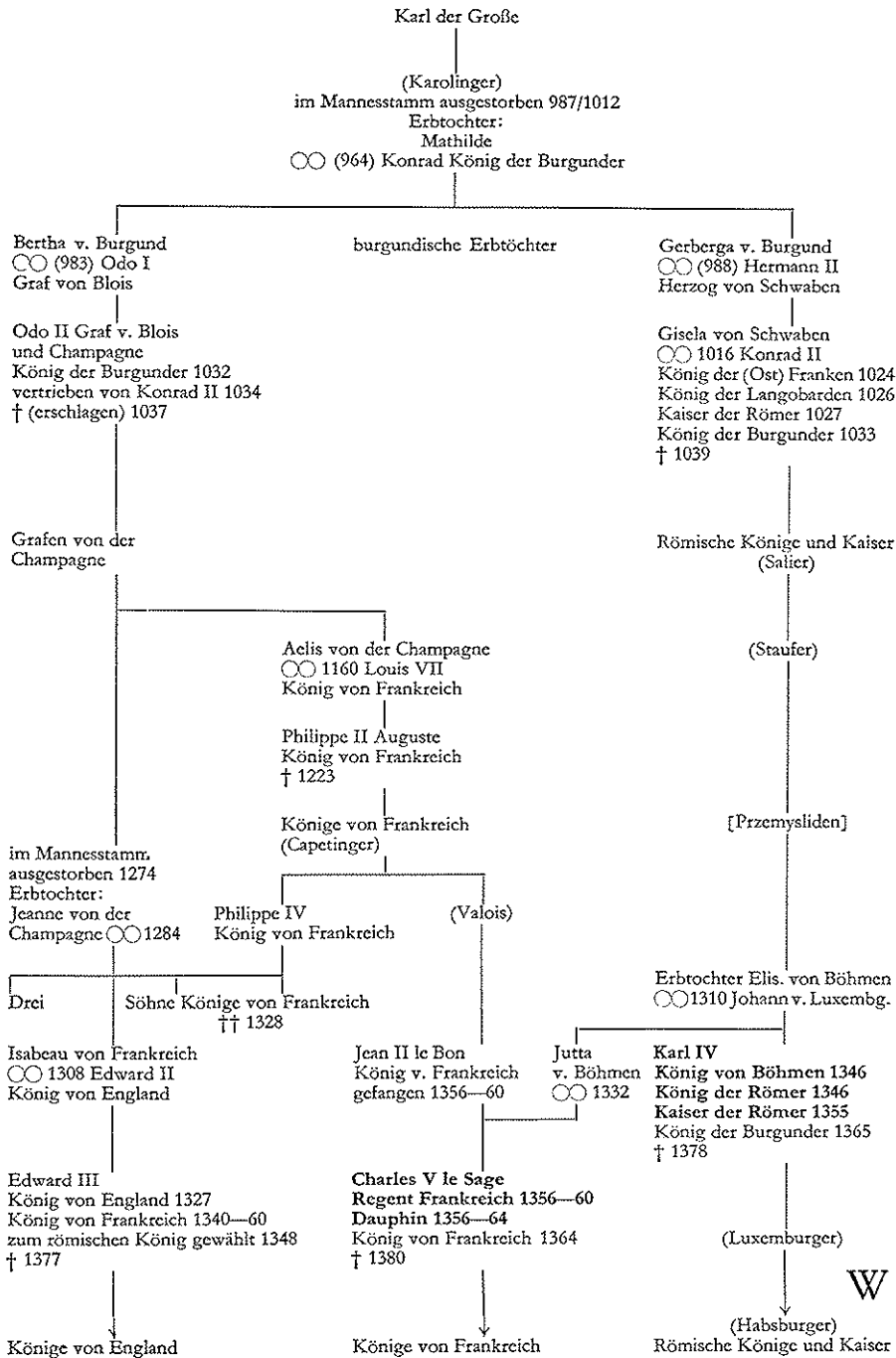
<sup>89</sup> *Karolus Regis Francie Primogenitus et ejus Locum-tenens, Dux Normannie et Dalphinus Viennensis* (so z. B. im November 1356; ORDONNANCES DES ROYS DE FRANCE III, Paris 1782, p. 91). Allein OLENSCHLAGER erwähnt, daß der Dauphin „damaliger Reichs-Regent“ war, aber auch nur beiläufig (395).

<sup>90</sup> Sonst hätten auch noch andere der anwesenden Fürsten erwähnt werden können, z. B. der zweite Sohn des französischen Königs oder der Botschafter des Königs von England, die ebenfalls in Metz anwesend waren (LUDEWIG II 330, 335).

<sup>91</sup> Philippe II Auguste stammte über seine Mutter aus der älteren Linie der Nachkommen der karolingischen Erbtochter, die Deutschen nur aus der jüngeren.

## Stammtafel (Auszug)

### Die deutschen, französischen und englischen Könige als Erben der Karolinger (berücksichtigt sind nur die direkten Abstammungslinien über Erbtöchter)



Die Namen der 1356 am Abschluß des Kaiserlichen Rechtbuches Beteiligten sind fett gedruckt.

Westgrenze des Imperiums zu erwerben. Man wende nicht ein, diese Erbanprüche habe seinerzeit niemand gekannt. Im Jahre 1308 erhielt König Philippe IV von seinem Kronadvokaten Pierre Dubois den Rat, „er könne angesichts der neuen Lage [!] leicht das römische Reich für sich und seine Erben [!] erwerben, das schon Saint Louis (sein Großvater) so gerne angenommen hätte“, der Papst müsse nur das Wahlrecht der Kurfürsten suspendieren<sup>92</sup>. Der Papst tat dies zwar nicht, aber 1308, 1314, 1323/4 und 1328 kandidierten französische Prinzen für das römische Königtum<sup>93</sup>. Da nach alteuropäischer Vorstellung nicht jedermann zum König gewählt werden konnte, sondern nur wer vom ersten König des Landes abstammte (sog. Geblütsrecht)<sup>94</sup>, sind auch diese Kandidaturen ein Indiz für das Bewußtsein der Capetinger von ihrer Abstammung. Auch die französischen Erwerbungen in den westlichen Grenzgebieten des Imperiums gingen in diesen Jahrzehnten weiter. Erst im Mai 1356 war es Karl IV gelungen, von dem französischen König die Respektierung der Grenze vertraglich gesichert zu erhalten<sup>95</sup>. Die Gleichzeitigkeit der Verhandlungen über diesen Vertrag mit denen über die „Goldene Bulle“ von August 1355 bis Weihnachten 1356 spricht ebenfalls für ein Bewußtsein von dem sachlichen Zusammenhang zwischen den französischen Ansprüchen auf das Imperium und dem Gesetz über die Wahl des römischen Königs.

Wenn man nämlich — wie Dubois 1308 — am französischen Hof dafür eintreten konnte, das Imperium Romanum zu einem Erbreich der französischen Könige zu machen, so mußte ein kaiserliches Gesetz, das die römische Königswürde „für alle Zeiten“<sup>96</sup> der Wahl der deutschen Kurfürsten anheimgab, auch die Rechte des französischen Königshauses berühren. Ohne eine

<sup>92</sup> „... de facili posset inspecto statu moderno [!] acquirere pro se et heredibus suis [!] Romanum imperium, quod sanctus Ludovicus sic libenter acceptasset . . . si papa potestatem eligendi suspenderet . . .“ (MGH CC IV 1 nr. 245, p. 209).

<sup>93</sup> GEBHARDT 414—5, 427, 434, 438 mit Lit.; insb. GASTON ZELLER, Les rois de France, candidats à l'Empire, Revue historique 173, 1934, 297—302.

<sup>94</sup> OTTO FREIHERR VON DUNGERN, Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser seit Karl dem Großen, Papiermühle 1910 (in manchen Einzelheiten überholt und unrichtig, in der Grundthese aber weiterhin überzeugend).

<sup>95</sup> „... pro nobis . . . heredibus et successoribus nostris, regibus Francie seu quorumcunque aliorum titularum [!] extiterint . . . promissimus, quod nos ac dicti nostri filii et heredes supradictum imperatorem in possessione omnium et singularum civitatum, terrarum, castrorum, iurisdictionum, dominiorum pertinentiarum et iurium, ad imperium Romanum quomodolibet spectantium, ubicunque talia fuerint constituta, non impediemus aut invademus . . . sicut idem imperator Romanorum et Boemie rex . . . vice versa“ (B. MENDEL und F. QUICKE, Les relations politiques entre l'empereur et le roi de France de 1355 à 1356, Revue Belge de philologie et d'histoire 8, 1929, 469—512, Zitat 511—2).

<sup>96</sup> *perpetuo valituro* (I 1, auch für II geltend).

Absprache mit diesem hätte das Kaiserliche Rechtbuch bei der gegebenen Sachlage schwerlich dauerhaft Geltung gewinnen können.

Diese Deutung würde gleichzeitig ein zweites Rätsel lösen. Man hat bisher vergeblich nach einem plausiblen Grund gesucht, warum Karl IV im Dezember 1356 in Metz die hoffnungslose Lage der Valois nach der Katastrophe von Poitiers nicht stärker ausnutzte, etwa zur Wiedereroberung Burgunds<sup>97</sup>, sondern im Gegenteil den Kronprinzen mit der Dauphiné belehnte und ihm noch 50 000 Gulden für den Krieg gegen die Engländer lieh<sup>98</sup>. Es war eben neben der Grenzgarantie die stillschweigende Anerkennung der „Goldenen Bulle“ und damit des Reiches als Erbkurfürsten- und Wahlkönigreiches, was Karl IV und die Kurfürsten als wertvolle Gegenleistung erhielten. Diese Deutung harmoniert mit der Tatsache, daß die Belehnung des Dauphin am gleichen Tag wie die Publikation des Kaiserlichen Rechtbuches stattfand<sup>99</sup> und die Quittung für das Darlehen vom Tage darauf datiert<sup>100</sup>.

So betrachtet, könnte man eher zweifeln, ob die kaiserliche Gegenleistung nicht zu gering gewesen sei. Doch war der Anspruch, den die französischen Könige auf das Reich erheben konnten, nach 1328 zusammen mit dem französischen Königtum selbst strittig und damit sozusagen billiger geworden; denn seitdem in dem genannten Jahre die Hauptlinie des capetingischen Mannesstammes ausgestorben war, wurde zwischen den Häusern Valois (Frankreich) und Anjou-Plantagenet (England) der sog. Hundertjährige Krieg um das französische Königtum ausgetragen, in dem es — erbrechtlich gesehen — um die ewige Frage der dynastischen Kriege Alteuropas ging, ob nähere weibliche (England) oder fernere männliche (Frankreich) Abstammung eher zur Erbfolge berechtigte. Die erbrechtliche Lage wurde noch dadurch kompliziert, daß zwar die Rechte am Königreich Frankreich seit 1328 strittig waren, die von den Grafen der Champagne übermittelten Ansprüche aus der direkten Karolinger-Deszendenz jedoch nicht an die Valois, sondern an das englische Königshaus gegangen waren (s. Stammtafel p. 27).

Dafür, daß auch Edward III seine Ansprüche auf das Reich kannte, spricht die Tatsache, daß er sich, noch bevor er den Titel eines Königs von Frankreich

<sup>97</sup> QUICKE 500: „L'historien cherche en vain une raison plausible pour expliquer pourquoi Charles IV ne profite pas d'une occasion aussi favorable pour arriver à un but qu'il avait voulu atteindre quelques années plut tôt au moyen des secours militaires d'un Visconti.“

<sup>98</sup> Ebd. 502. 50 000 Gulden entsprachen damals einer Streitmacht von 1000 Leuten für einen sechsmonatigen Feldzug (ebd. 484—5).

<sup>99</sup> ZEUMER I 181.

<sup>100</sup> QUICKE 502 Anm. 1.

annahm (1340), von Kaiser Ludwig zum Reichsvikar *pro recuperatione iurium imperii* ernennen ließ (1337/8) und später von einigen Fürsten sogar zum römischen König ausersehen wurde (1348)<sup>101</sup>.

Das aber bedeutet: Im Jahre 1356 (anders als 1274 bis 1328!) konnte der französische Kronprinz leichten Herzens zustimmen, wenn ein kaiserliches Gesetz das römische Königtum für ewige Zeiten der Wahl der Kurfürsten unterwarf; denn damit wurden vor allem sein Feind Edward III und dessen Nachkommen geschädigt, während er selbst inzwischen neue Ansprüche gewonnen hatte: als Neffe des Kaisers gehörte er in den engsten Verwandtschaftskreis der Kurfürsten von 1356 (vgl. die Stammtafeln p. 11 und 27). Falls die Luxemburger aussterben sollten — diese Möglichkeit lag 1356 nicht einmal fern<sup>102</sup> —, hätten die Valois bei der Königswahl unter den Kurfürstenvettern als die Nächstberechtigten<sup>103</sup> am Thron auftreten können. Auch Baldus, Zeitgenosse Karls IV, schloß in seinem Kommentar zur Decretale *Venerabilem* zwar alle Nicht-Deutschen von der Wahl zum König der Römer aus, behauptete aber, daß die französischen Könige dennoch zum Kaiser gewählt werden könnten, da sie als Nachkommen Karls (des Großen), der ein deutscher Fürst gewesen sei, ebenfalls Deutsche seien<sup>104</sup>. In der Tat kam es nach dem Aussterben des luxemburgischen Mannesstammes (1437) wieder zu französischen Kandidaturen, zwar noch nicht 1438, 1440 und 1486 — wohl we-

<sup>101</sup> Edward III ließ sich damals allerdings auf die Seite Karls IV ziehen und lehnte die Wahl ab (GEBHARDT 443, 448, 459). Für das Bewußtsein der zur Königswahl berechtigenden Abstammung sprechen ferner die Kandidaturen von Edward's III Enkeln Richard II (1394) und Henry IV (1410) für das römische Königtum (GEBHARDT 521, 527). Ein solches Bewußtsein konnte sich über viele Generationen erhalten: Als Kaiser Maximilian I dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber für eine Wahl des englischen Königs Henry VIII zum König der Römer warb (1517), zog er als Argument heran, dieser stamme aus deutschem Blut und zwar aus sächsischem Geblüt (RTA j. R. I p. 18). König James I (VI) von England und Schottland wurde auf einer zu seiner Krönung geprägten Medaille als „HAE(RES) CAESARVM CAE(SAR)“ bezeichnet (1603); sowohl in Rom als auch am kaiserlichen Hof in Prag wurde damals von der Möglichkeit seiner Wahl zum Nachfolger des kinderlosen Kaisers Rudolf II gesprochen (ARNOLD OSKAR MEYER, Der britische Kaisertitel zur Zeit der Stuarts, Quellen und Forschungen 10, 1907, 232—3).

<sup>102</sup> Karl IV hatte 1356, obwohl schon vierzigjährig, keinen Sohn, seine einzige, damals lebende Tochter war noch unverheiratet, sein einziger Vollbruder hatte nur einen fünfjährigen Sohn (Jobst). Die späteren Könige Wenzel und Sigmund wurden erst 1361 und 1368 geboren.

<sup>103</sup> Der Dauphin war der älteste Sohn der ältesten Schwester Karls IV.

<sup>104</sup> Zu X. 1, 6, 34: „Ibi, in germanos, i. in theutonicos: et sic de aliis nationibus non possunt reges romanorum eligi: tamen reges Francie possunt eligi in imperatores quia Carolus tante familie princeps fuit de Alamanie, et sic eius posteri sunt Alamani.“ (BALDUS PERUSINUS, Ad tres priores libros decretalium commentaria, Augustae Taurinorum 1578, fol. 70<sup>v</sup>—71<sup>r</sup>).



gen der englischen und burgundischen Kriege —, dann aber bei der ersten sich bietenden Gelegenheit 1516/19 (François I) und wieder 1540 (Henri II), 1573 (Charles IX), 1582, 1599, 1609 (Henri IV) und 1657/58 (Louis XIV)<sup>105</sup>. Ein französischer König von Rom wurde allerdings erst Napoleon Franz, der Sohn Napoleons und der Tochter des Kaisers Franz (1811). Für die Bewußtseinsgeschichte ist es dabei wichtig, daß die Juristen, die unter François I den Anspruch der französischen Könige, zum Kaiser gewählt werden zu können, begründeten, sich ausdrücklich auf Baldus und das von diesem herangezogene Argument der Karolingerabstammung beriefen<sup>106</sup>.

Andererseits lag es 1356 auch im Interesse des Kaisers und der Kurfürsten, daß die Valois ihr Königtum gegen die Engländer behaupteten, damit nicht deren Erbansprüche das ganze Wahlrecht der „Goldenen Bulle“ wieder gefährdeten.

Schließlich bedarf noch die auffallende Tatsache einer Erklärung, daß die Metzger Publikationsformel ursprünglich nur in einem verlorenen (kaiserlichen?) Exemplar stand; aus diesem wurde sie in das Frankfurter (1366) und in das böhmische (1366/78) Exemplar übertragen<sup>107</sup>, als Zusatz findet sie sich noch im Mainzer Exemplar. Sie fehlt also in den 1356 in Metz selbst ausgestellten kurfürstlichen Exemplaren, die somit den irrigen Eindruck erwecken, als sei die gesamte „Goldene Bulle“ (I—XXXI) schon auf dem Nürnberger Reichstag erlassen worden. Der Grund liegt nahe: Da die Absprachen von Metz und die Bestimmungen des Kaiserlichen Gesetzbuches das römische Königtum faktisch zu einem unabhängigen deutschen Königtum machten, werden gerade die Kurfürsten peinlichen Wert darauf gelegt haben, das Gesetz als eigene Angelegenheit des Kaisers, der Kurfürsten und der deutschen Reichsstände erscheinen zu lassen. Eine urkundliche Erwähnung der Zustimmung des päpstlichen Legaten und des französischen Regenten hätte ein gefährliches Präjudiz für spätere Einmischungen ergeben. Andererseits werden aus dem gleichen Grund der Kaiser und der Kanzler für Deutschland (Kurmainz) ein Interesse daran gehabt haben, die Zeugenschaft des Kardinals und

<sup>105</sup> ZELLER 310—1, 500—5, 510, 513—4, 515—8, 522.

<sup>106</sup> „*Merito ergo dictum est per Baldum in dicto cap. venerabilem regem Christianissimum Francorum in Imperatorem eligi posse, tanquam Germanum seu saltem de genere Germanorum, scilicet Caroli magni . . .*“ (CAROLUS DEGRASSALIUS, *Regalium Franciae libri duo*, Paris 1545, 162, vgl. auch 159 und 163). „*Ita dicit Baldus in terminis dicto capit. venerabilem dicens quod Carolus fuit de Alemania et de genere, et sic eius posteri tales consendi sunt.*“ (IOANNES FERRAULT, *Tractatus cum iucundus, tum maxime utilis, iura seu privilegia aliqua regni Franciae continens*, Paris 1545, p. 344).

<sup>107</sup> ZEUMER I 172 Anm. 1.

des Dauphins festzuhalten, wobei sie jedoch in der langen Reihe der aufgezählten Titel Talayrands und Charles V die eines päpstlichen Legaten und eines Regenten Frankreichs bezeichnenderweise vermieden.

Das Kaiserliche Rechtbuch und seine Regelungen zur Bestimmung des römischen Königs stehen damit in einem größeren europäischen Rahmen. Sie sind nur ein Ausschnitt aus der ewigen Auseinandersetzung zwischen Wahl- und Erbrecht in der langen Geschichte der Prinzipien der Herrscherbestimmung.

In der Gesamtwürdigung der „Goldenen Bulle“ sind auch von ihren besten Kennern sehr gegensätzliche Auffassungen vertreten worden. So kam KARL ZEUMER (1908) zu dem Schluß: „Nicht ein Spiel widerstrebender Kräfte hat das Gesetz geschaffen, sondern der Wille des Kaisers unter bereitwilligster Zustimmung der durch dasselbe so stark geförderten Kurfürsten. Die Initiative der Gesetzgebung im ganzen und ihrer wesentlichen Teile lag durchaus beim Kaiser; er ist als der Gesetzgeber im eigentlichsten und vollsten Sinne anzusehen.“<sup>108</sup> Demgegenüber deuten die neuesten Studien von ERLING LADEWIG PETERSEN (1966) die „Goldene Bulle“ „eher als Ausdruck einer kurfürstlichen Reaktion gegen die von Karl IV. vertretenen Ideen. Ein Werk Karls IV. kann die Goldene Bulle also schwerlich genannt werden; sie ist bestenfalls eine Kompromißlösung, die vorläufig den Weg für die persönliche Politik des Kaisers versperrte.“<sup>109</sup>

Die Wahrheit wird in der Mitte liegen: Zweifellos spiegelt das Gesetz ein Spiel widerstrebender Kräfte wider; es stellt gewiß einen Kompromiß dar und insofern auch ein Bündnis, doch wohl nicht nur zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten, sondern auch den übrigen Herren im Reich, dem Papsttum und dem französischen Königtum. In einem ungewöhnlich günstigen Augenblick und an zwei vorteilhaft gewählten Orten, in Verhandlungen mit sehr verschiedenen Partnern bestehende Rechte so ausgewogen zu verbinden, mitunter behutsam zu verändern, andere stillschweigend zu übergehen und durch die Komposition des Ganzen doch etwas Neues zu schaffen, das Geltung über fast ein halbes Jahrtausend errang, ist jedoch ohne den Willen des Kaisers nicht vorstellbar und ein Zeugnis der staatsmännischen Leistung Karls IV.

<sup>108</sup> ZEUMER I 185.

<sup>109</sup> PETERSEN 253.

